

Notdienst ist Pflicht und keine Kür

Grundpfeiler der zahnärztlichen Versorgung

Eines zur Klarstellung vorweggeschickt: Die weit überwiegende Mehrheit der bayerischen Vertragszahnärzte versieht den Notdienst in absolut mustergültiger Weise.

Leider häufen sich jedoch die Fälle, in denen die Einteilung zum Notdienst nicht ernst genommen wird. Dieses Verhalten ist nicht nur unkollegial und fügt dem Ansehen der Zahnärzteschaft erheblichen Schaden zu, es zieht auch empfindliche Konsequenzen nach sich. Wer seinen Notdienst unentschuldigt nicht oder nicht vollständig versieht oder nicht rechtzeitig für ordnungsgemäße Vertretung sorgt, muss sich disziplinarrechtlich verantworten.

In der Regel werden für Verstöße gegen die vertragszahnärztliche Pflicht zur Teilnahme am Notdienst Geldbußen verhängt, deren Höhe bis zu 50.000,- Euro betragen kann (§1 der Disziplinarordnung der KZVB i.V.m. §81 Abs.5 SGB V).

Wer muss ran?

An der Teilnahme am zahnärztlichen Notdienst sind grundsätzlich alle Vertragszahnärzte, ohne Begrenzung auf ein bestimmtes Lebensalter sowie Medizinische Versorgungszentren verpflichtet (Ziffer I.2 der Notdienstordnung der KZVB). Hohes Alter oder schwere Krankheit sind per se kein Grund für eine Befreiung. Wer sich für die Teilnahme am Notdienst zu alt oder zu schwach fühlt, muss sich die generelle Frage nach der Eignung zur Ausübung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit gefallen lassen. Sofern tatsächlich eine Unfähigkeit zur Teilnahme an der Versorgung aus gesundheitlichen Gründen im Raum steht, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Zulassung weiter vorliegen oder ein Zulassungsentziehungsverfahren auf Basis des §21 ZÄ-ZV einzuleiten ist.

Eine kategorische Sonderstellung beim Thema Notdienst nehmen allein die

MKG-Chirurgen mit ärztlich-zahnärztlicher Doppelzulassung ein. Sie können wählen, ob sie am ärztlichen oder zahnärztlichen Notdienst teilnehmen. Sofern sich ein MKG-Chirurg vom zahnärztlichen Notdienst befreien lassen möchte, muss er seinem Antrag eine Urkunde beifügen, aus der sich die Einteilung zum ärztlichen Notdienst zweifelsfrei und rechtssicher ergibt.

Freiverantwortliche Selbstverwaltung muss funktionieren

Die Notdiensterteilung durch die KZVB stand im Fokus der letzten Prüfung durch das Bayerische Landesprüfungsamt für Sozialversicherung nach §274 SGB V.

Im Zuge dieser wurde die KZVB nachdrücklich auf ihre Verpflichtung hingewiesen, die vertragszahnärztliche Versorgung als Notdienst „zu den sprechstundenfreien Zeiten“ sicherzustellen, wie es sich zum einen aus §75 Abs.1b Satz 1 SGB V, zum anderen aus §5 Abs.1 Bundesmantelvertrag-Zahnärzte (BMV-Z) ergibt.

Die KZVB verlangt ihren Mitgliedern derzeit nur ein Mindestmaß an Anwesenheit und Rufbereitschaft ab: Lediglich von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr muss der für den Notdienst eingeteilte Zahnarzt in seiner Praxis anwesend sein. In der übrigen Zeit muss Behandlungsbereitschaft bestehen.

Dies ist gegenüber dem Landesprüfungsamt wie auch den übrigen Akteuren im Gesundheitswesen nur solange zu rechtfertigen, wie der zahnärztliche Notdienst reibungslos funktioniert. Häufen sich nachhaltig Patientenbeschwerden, ist dies nicht länger haltbar. Die Einrichtung eines flächendeckenden Notdienstes zu sämtlichen sprechstundenfreien Zeiten wird die Folge sein: Versorgungsauftrag an sieben Tagen die Woche, rund um die Uhr, an jedem Tag im Kalender.

Es wird viel getan, um den Zahnärzten die Ableistung des Notdienstes so erträglich wie möglich zu gestalten. Die für die Einteilung zum Notdienst zuständigen Stellen reagieren äußerst großzügig auf Termin- und Vertretungswünsche. Ein ausgeklügeltes System, das die Belastung mit Diensten an mehr oder weniger einschneidenden Terminen (an Weihnachten oder an den Wochenenden) gleichmäßig verteilt, sorgt dabei für maximale Gerechtigkeit.

Die KZVB bittet eindringlich, die Einteilung zum Notdienst ernst zu nehmen, diesen zuverlässig zu versehen und bei Fragen oder eventuellen Schwierigkeiten unverzüglich mit der zuständigen Bezirksstelle in Kontakt zu treten, um gemeinsam eine Lösung zu finden, die die flächendeckende Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten lückenlos gewährleistet.

Nur so kann selbstbestimmte Selbstverwaltung auf Dauer funktionieren.

Maximilian Schwarz
Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt)



Foto: Fotomanufaktur JL/stock.adobe.com